

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 65/08 B

L 3 R 132/06 (LSG Hamburg)
S 6 RJ 407/04 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 11. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.12.2007 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw wegen voller Erwerbsminderung ab 1.9.1999 ergänzend zu der seit 1.8.2001 gewährten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz und Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 17.4.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 5 Der Kläger bezeichnet zwar Entscheidungen des BSG (*SozR 2200 § 1246 Nr 75, 81, 90, 104, 117, 136; SozR 3-2200 § 1246 Nr 50*), von denen das LSG abgewichen sein soll. Er arbeitet jedoch weder aus den genannten Entscheidungen des BSG noch aus dem Berufungsurteil tragende abstrakte Rechtssätze heraus, die einander widersprechen. Er behauptet vielmehr lediglich, nach der Rechtsprechung des BSG sei beim Vorliegen einer schweren spezifischen Leistungseinschränkung nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an sich mögliche Vollzeittätigkeiten in ausreichender Anzahl gebe; von dieser Rechtsprechung weiche das LSG ab, indem es ausführe, der konkreten Benennung einer in Betracht kommenden Verweisungstätigkeit bedürfe es nicht. Damit legt der Kläger jedoch nicht dar, dass das LSG einen abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt habe; er rügt vielmehr eine - vermeintlich - fehlerhafte Rechtsanwendung. Diese Rüge eröffnet den Revisionsrechtszug jedoch nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 6 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe nach Aushändigung der Abschriften der berufskundlichen Stellungnahme des Sachverständigen S. sowie der Niederschrift der mündlichen Verhandlung zu einer Entscheidung des Sozialgerichts Hamburg von Februar 1999 im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht entscheiden dürfen, ohne ihm die Möglichkeit einzuräumen, zu den überlassenen Urkunden Stellung zu nehmen, wird der Verfahrensfehler der Verletzung rechtlichen Gehörs nicht hinreichend bezeichnet. Denn ein solcher Gehörsverstoß liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Gericht im Anschluss an den erstmaligen Hinweis auf ein Sachverständigengutachten ein darauf gestütztes Urteil erlässt, obwohl der Beteiligte zur näheren Prüfung des Gutachtens - zumindest hilfsweise - Vertagung beantragt hatte (*BSG SozR 3-1500 § 128 Nr 14*). Nur wenn im Einzelfall eine angemessene Äußerungsfrist zu einem Beweisergebnis erbeten wird, ist diesem Verlangen bei erstmals im Termin zur mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebrachten Unterlagen zu entsprechen (*BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 5*). Der Kläger hat jedoch nicht angegeben, einen entsprechenden Vertagungsantrag oder Antrag auf Schriftsatznachlass gestellt zu haben.
- 7 Er hat auch nicht ausgeführt, dass ihm das Gericht hierzu keine Möglichkeit eingeräumt habe. Zwar hat er vorgetragen, das LSG habe damit ein "Beweismittel in den Rechtsstreit eingeführt, das nach Abschluss der mündlichen Verhandlung ohne deren Wiedereröffnung und ohne den 'Parteien' Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, nicht verwertet werden durfte". Damit aber ist der behauptete Verfahrensfehler nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Denn die mündliche Verhandlung endet nicht - wovon der Kläger bei Schilderung des Sachverhalts auszugehen scheint - mit Stellung der Anträge, sondern erst, wenn sie "der Vorsitzende nach genügender Erörterung der Streitsache für geschlossen erklärt" (§ 121 Satz 1 SGG). Selbst nach diesem Zeitpunkt kann das Gericht (nach Satz 2 der Vorschrift) die Wiedereröffnung der bereits geschlossenen Verhandlung beschließen. Der Kläger legt aber nicht dar, dass er sich ggf hierum bemüht habe.
- 8 Soweit der Kläger angibt, er habe in der mündlichen Verhandlung am 11.12.2007 hilfsweise beantragt, "eine orthopädische Begutachtung des Klägers nach § 106 SGG wegen der beim Kläger diagnostizierten Osteoporose einzuholen", hat er ebenfalls einen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Offen bleiben kann, ob der Kläger einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet hat. Zweifel hieran bestehen, weil er - eigenen Ausführungen zufolge - in der mündlichen Verhandlung nicht angegeben hat, zu welchem konkreten Beweisthema ein orthopädisches Sachverständigengutachten hätte eingeholt werden sollen. Hierzu reicht es nicht aus, mit der Beschwerdebegründung "nachzuschieben", dass "gemeint war, welche Auswirkungen der Grad



der Osteoporose auf die Leistungsfähigkeit oder Leistungseinschränkungen des Klägers hat." Jedenfalls hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, dem Beweisantrag nachzugehen (*vgl. hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Denn er hat gleichzeitig vorgetragen, dass das LSG den Beweisantrag mit der Begründung abgelehnt habe, dass sich weder aus seinem Vortrag noch aus den Akten Anhaltspunkte für eine durch die Osteoporose eingetretene weitere Leistungseinschränkung als bisher ergäben. Entgegen der Meinung des Klägers wird diese Erwägung des LSG durch die in der Beschwerdebegründung weiter vorgetragenen Umstände unterstützt. Wenn die Sachverständigen Dr. L. und Dr. N. beide die Osteoporose erwähnt, jedoch nicht als (zusätzlich) erwerbsmindernd diskutiert haben, bestätigt dies die vom LSG angestellten Erwägungen. Dass er die Auffassung des LSG für "nicht zutreffend" hält, eröffnet die Revisionsinstanz nicht.

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)